

# Informationen zur Herstellung von Anschlusskanälen in der Stadt Braunschweig

## Bei der Herstellung von Anschlusskanälen sind folgende Regelungen zu beachten:

- Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Referat 0660 **Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft**, genehmigt den Entwässerungsantrag mit Länge und Durchmesser der Anschlusskanäle.
- Der Bauherr beauftragt einen Fachbetrieb mit Zulassung für den Bereich Herstellung von Anschlusskanälen.
- Der zugelassene Fachbetrieb informiert per schriftliche Anzeige die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), Bereich **Grundstücksentwässerung** (DKG). Dabei ist der Name der Firma, der geplante Baubeginn, Name des Bauleiters und des Poliers vor Ort mit Telefonnummer an-zugeben.
- Der Bereich **Grundstücksentwässerung** der SE|BS informiert die Abteilungen Straßenbau (66.3) und Straßenverkehr (66.4) des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr durch Weitergabe der Anzeige.
- Der **Fachbetrieb** meldet die Baumaßnahme 14 Tage vor Beginn

bei der **Abteilung Straßenverkehr** (66.4),  
Telefax: 4 70-31 00  
Telefon: 4 70-31 31 oder  
Telefon: 4 70-42 54

bei der **Abteilung Straßenbau** (66.3),  
Bezirk Nord:  
Telefax: 4 70-54 24  
Telefon: 4 70-54 25 oder  
4 70-54 21

Bezirk Innenstadt:  
Telefax: 4 70-29 66  
Telefon: 4 70-32 82 oder  
4 70-42 82

Bezirk Süd:  
Telefax: 4 70-42 58  
Telefon: 4 70-37 74 oder  
4 70-27 15

beim der **SE|BS, Grundstücksentwässerung:** E-Mail: [antrag@se-bs.de](mailto:antrag@se-bs.de)

- Nach der Herstellung des Anschlusskanals veranlasst der Fachbetrieb auch die Wiederherstellung der Straßendecke. Die Abrechnung erfolgt ohne Beteiligung der Stadtentwässerung mit dem Bauherrn.
- Die Bestandsdokumentation Anschlusskanal einschließlich Dichtheitsnachweise und Bestandsplan sind der Grundstücksentwässerung nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

## Bedingungen:

Anschlusskanäle dürfen nur hergestellt werden, wenn der Bauherr die Entwässerungsgenehmigung der Stadtentwässerung vorlegen kann.

- Die Baubeschreibungen und die Vertragsbedingungen des Zeitvertrages mit der SE|BS sind hinsichtlich der technischen Regelungen einzuhalten.
- Die vorgegebene Lage, Nennweite und ggf. Tiefe des Anschlusskanals sind einzuhalten. Vorhandene Abzweige sind zu nutzen.
- Die Anschlusskanäle werden für Schmutz- und Regenwasser mit einem Mindestdurchmesser von DN 150 hergestellt.
- Die Anschlusskanäle sind nach DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Die Protokolle der Wasser- oder Luftdruckprüfung sind der Grundstücksentwässerung zu übergeben.
- Die Baugrube ist entsprechend dem Regelaufbau zu verfüllen und zu verdichten.